

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 08.2014)

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung einer Bestellung getroffen werden, sind in dieser Bestellung schriftlich niederzulegen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 Abs. 1, § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Auftragserteilung – Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb dieser Frist an, sind wir zum jederzeitigen Widerruf berechtigt.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung / Lieferung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Anforderung zurück zu geben.

§ 3 Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Preise sind – soweit nicht anders vereinbart – Festpreise und schließen die Lieferung „Frei Haus“ verzollt inklusiv Verpackung und aller Nebenkosten ein (DDP gemäß INCOTERMS 2000).
2. Die Zahlung erfolgt – soweit nicht anders vereinbart – nach 14 Tagen abzüglich 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingangsdatum bei uns, nicht jedoch vor Eingang der Ware. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

§ 4 Liefertermine – Lieferzeit – Gefahrübergang

1. Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum und die Anlieferungszeit sind bindend. Bei Nichteinhaltung der mitgeteilten Öffnungszeiten unseres Wareneingangs erheben wir für den **hierdurch** entstehenden Mehraufwand eine Gebühr in Höhe von EUR 75,00 zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

3. Sofern Qualitätsnachweise vereinbart sind, so sind diese wesentlicher Bestandteil der Lieferung. Die Lieferung ist mithin erst vollständig erbracht, wenn die Qualitätsnachweise bei uns vorliegen. Die Gefahr geht – auch im Falle des Versendungskaufes – erst mit Abnahme der Lieferung an der Empfangsstelle auf uns über.

§ 5 Einhaltung von Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften

1. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werksvorschriften verantwortlich.

2. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass in seinen Fertigungsprozessen und Produkten die gesetzlichen, umweltschutzrelevanten und sicherheitstechnischen Auflagen für Gefahrstoffe eingehalten werden.

§ 6 Mängeluntersuchung

1. Der Lieferant verpflichtet sich im Zuge der Qualitätssicherung eine genaue Warenausgangskontrolle vorzunehmen. Eine Wareneingangskontrolle bei uns findet nur anhand des Lieferscheines und auf Transportschäden statt. Der Lieferant verzichtet auf die Einhaltung einer weitergehenden Wareneingangskontrolle bei uns. Etwaige festgestellte Mängel sind von uns gegenüber dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu rügen.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen unseren Bestellspezifikationen genehmigten Mustern, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen (DIN-Normen, EG-Normen etc.), dem Stand der Technik, den zutreffenden Sicherheitsvorschriften entsprechen und erforderlichenfalls das CE-Zeichen tragen und eine Konformitätsbescheinigung besitzen. Der Lieferant garantiert ferner für die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

2. Bei Sach- und Rechtsmängeln oder bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu; jedenfalls sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

3. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

4. Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Gegenstandes oder Leistung zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer Fristsetzung nicht bedarf.

5. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat.
6. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gelten oder durch Einzelvertrag vereinbart sind.
7. Zur Überprüfung der Qualitätssicherung wird der Lieferant uns oder unseren Kunden jederzeit nach Vereinbarung einen Werksbesuch oder Audit ermöglichen.

§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten.

§ 9 Subunternehmer

1. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen uns gegenüber grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

§ 10 Mitteilungspflicht

1. Der Lieferant wird uns Änderungen in seinen Firmen- und Vermögensverhältnissen unverzüglich mitteilen, wenn diese die Erfüllung unserer Aufträge betreffen oder diese gefährden können.

§ 11 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Lieferant danach nicht haftet, stellt ihn der Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei.
2. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Gegenstände, die ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt wurden (z. B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä.) oder von uns beigestellt wurden, sind auf erstes Anfordern an uns herauszugeben. Änderungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vorgenommen werden. Der Lieferant hat eine angemessene Versicherung für diese Teile abzuschließen. Der Lieferant haftet für etwaige Beschädigungen oder den Verlust und bewahrt diese Gegenstände kostenfrei für uns auf.

2. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Filme, Modelle, Werkzeuge, Technische Anweisungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.

4. Dem Auftragnehmer steht nur der einfache Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (Wiener UNCITRAL Übereinkommen über internationale Warenverkäufe vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.).

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.

4. Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt die Unwirksamkeit dieser Bestimmung die Geltung der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend in gesetzeskonformer Weise entspricht.